



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

XLII. Burchard, Bischof von Havelberg, bestätigt die Stiftung der Marien- und Georgs-Kapelle zu Pritzwalk, am 20. April 1352.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56044](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56044)

XLI. Gherwin, Pfarrer zu Pritzwalk, genehmigt das dem Magistrate über die Marien- und Georgs-Kapelle zu Pritzwalk vorbehaltene Patronatrecht, am 18. April 1352.

Ich Gherwinus, Pfarrer zu Pritzwalck, bekenne vnd bezeuge kraft dieses Briefes öffentlich, daß ich meinen völligen vnd ausdrücklichen Consens dazu vnwiederrufflich gegeben habe, vnd hiermit gebe, daß die Bürgermeistere gedachter Stadt Pritzwalck, welche zur Zeit seyn werden, beständig das ius presentandi haben sollen zu der Capelle, die daselbst vor dem Buchholzischen Thore zur Ehre der heiligen Jungfrauen Marien vnd des heiligen Georgii mit meiner ausdrücklichen Verwilligung gebauet vnd dotiret worden vnd die Macht gedachtes ius presentandi rechtmäßiger Vrfachen wegen auf eine Zeitlang auf einen andern nach ihrem Gefallen vnd dem Nutzen der Stadt zu transferiren, vnd begeben mich vor mir vnd alle meine Nachfolger feierlich vnd ausdrücklich alles iuris presentandi vnd patronatus, so viel mir vnd allen meinen Nachkommen auf gedachte Capellerey itzo oder ins Künftige zukommen kann vnd auch alle Exception vnd Defension des Rechtes in der That, welche gegenwärtige Schrift in sich hält, vnd welche der That könnten entgegen gesetzt oder fůrgeworffen werden, Doch so, daß mir vnd meinen Nachfolgern das ius Parochiale dabey vorbehalten wird. Wofür die Bürgermeister der Stadt Pritzwalck anschaffen sollen, daß sie vnser Kirchen zu der ersten Messen beständig bezahlet werden, so wie in ihrem der Bürgermeister Brief, der hierüber gemacht worden, enthalten ist. Damit nun dieses von mir vnd von meinen Nachfolgern vor genehm vnd vnverbrüchlich gehalten werde, ist mit meinem guten Wissen mein Insiegel an gegenwärtigen Brief gehangen worden. Dessen sind Zeugen die jetzigen neuen Bürgermeister, nemlich Köppe, Langwisch, Johann Wallstove, Seger, Falckenhagen, der jüngere, Gherhard Ghifenhagen, Antonius Ghifenhagen, Köppe, Angermünde, Conrad Wedekind vnd Conrad Dargentin, die alten Bürgemeister aber Arnold Bresche, Konrad Kurdestorff, Gherhard Ghifenhagen, der ältere, Johannes Kemnitz vnd sehr viele andere glaubwürdige Männer. Gegeben Pritzwalck, Anno 1352, am 4. Tage nach Ostern.

Aus einer Uebersetzung in Beckmann's Nachlasse.

XLII. Burchard, Bischof von Havelberg, bestätigt die Stiftung der Marien- und Georgs-Kapelle zu Pritzwalk, am 20. April 1352.

Wir Burchard, von Gottes Gnaden der Kirche zu Havelberg Bischof, bezeugen kraft dieses Briefes öffentlich, daß wir gesehen vnd gelesen haben das Schreiben des Durchlauchtigen Fürstenn vnd Herren Ludewigs, Markgrafen von Brandenburg vnd Lausnitz, mit seinem großenn Siegel besiegelt, vnnverfälscht vnd vnnverdächtigt, diesergestalt vnd Inhalts: (Siehe Urkunde XL.) So habenn wir auch gesehenn vnd gelesenn des tüchtigenn Mannes Herren Gherwini, Plebani in Pritzwalk, mit seinem Innsiegel besiegelt vnd gleich-

falls vnnverfälfcht vnn vnnverdächtiges Schreiben nachfolgendes Inhalts: (Siehe Urkunde XLI.) Auch wir obgedachter Burchard, da wir begehren, an solch heilsamen Wercke mit Theil zu nehmen, autorisiren Kraft vnser ordentlichen Auctorität, approbiren vnd confirmiren durch gegenwärtigen Brief in dem Nahmen des Herrn auf demüthiger Bitte vnn Anhalten der Bürgermeister gedachter Stadt Pritzwalck vnn Herren Heinrich Wedegen, vnser Capellans, welcher gesehencket vnn gegeben XXXVI Mark löthigen Brandenb. Silbers, VI zum Behuff des Kauffs vnd Anschaffung der vorermeldten VIII Stücke Einkünfte vnn ihres Eigenthums, wovon belagte Capelle beständig Fundiret vnd dotiret ist vm Gottes Willen vnd zum Heil vnd Besten der Seelen seiner Eltern, seines Bruders Wedegonis, aller seiner Brüder vnd Schwestern, sowol lebendigen als todten, auch zu seiner eigenen Seelen Seligkeit, alles vorgedachte, nemlich die Dotation des Eigenthums von den VIII Stücken der Einkünfte, die Stiftung vnn Dotation der Capellen, des Pfarrers Consens nach allen Clausulen vnn Artickeln, wie voranstehet, in so ferne sie rechtmässig sind, behalten aber ausdrücklich Kraft gegenwärtigen Briefes mit völligen vnd ausdrücklichen Consens vorherührter Bürgermeister vnd Pfarrers, Herrn Heinrich Wedegen, vnn vorbelegten Bürgermeistern das ius presentandi vnn patronatus in obgedachter Capelle vor, wie vnten mit mehreren enthalten, doch so, das vorgemeldeter Herr Ludwigs, Marggrafen von Brandenburg, Brief daran nicht hinderlich sey. Solche erste presentation einer Person zu oft berührter capellen vnd noch eine andere presentation einer Person, so vnnmittelbar darauf folget, wenn bey dieser Capellen eine Vacantz seyn wird, entweder durch den Tod oder freywillige Resignation, oder auf was Art vnn Weise immer eine Vacantz entstehen mag, es sey mit Recht oder mit Gewalt, hat vnn sol vorbelegter Herr Heinrich Wedegen zugleich mit den Bürgermeistern gedachter Stadt, die zu solcher Zeit sein, haben also, das die jetzigen vnd damaligen Bürgermeister bey der künftigen Vacantz der Capellen, wie vorstehet, die Person, welche eben dieser Priester Heinrich zu presentiren ernennén wird, zu solcher Capelle einmüthiglich mit ihm werden presentiren sollen vnd auf keine Art vnn Weise, ohne alles Vorwenden, nicht mit ihm uneinig sein, noch sich ihm widersetzen sollen, sondern sie sollen verbunden seyn, in allen seinen Willen zu folgen. So sie aber jetzt oder alsdan solches thun werden, so soll die Stimme vnn das Recht frey an vorgedachten Heinrichum fallen, also, das er, ohne sie einmal darum zu fragen, das Recht haben soll, zu der osterwehnten Capelle eine Person zu presentiren. Wann es sich aber zutrüge, das derjenige, der jetzt bey der ersten Vacantz solcher Capellen zu solcher presentation durch Herrn Heinrichen vnn vorbelegte Bürgermeistern, wie oben stehet, presentiret, vnd eben dieser Capellen wegen durch den Bischof, durch vns oder vnser Nachfolger ordentlich inuestiret vnd eingesetzt worden, einiger Vrsachen wegen sich veränderte vnd solcher Veränderung mit Consens Herrn Heinrich vnn vorermeldeter Bürgemeister geschiehet, worinnen sie auch mit Herrn Heinrichs Willen sollen zufrieden seyn, in wie gefaget, so soll durch die andere presentation einer Person zu dieser Capellen solches nicht gerechnet vnd gehalten werden, sondern es soll nichts desto weniger Herrn Heinrich seine andere presentation in allen Stücken, wie obstehet, ungekränckt bleiben. Wenn auch vorgedachter Herr Heinrichus eher mit Tode abgehen solte, ehe bey der Capellen zum andernmal eine Vacantz würde, es geschehe gleich durch einen Todesfall oder Abdanckung oder auf eine andere Art vnd Weise einer Vacantz, entweder mit Recht oder mit Gewalt, Dann wenn solche Vacantz sich ereignen wird nach dem Tode Herrn Hinrici Wedegen auf itzt berührte Art, so sollen die Bürgermeister ohne einige Wiederrede vnd Gelegenheit diejenige Person, für welche Herrn Heinrich nechste Erben intercediren vnd bitten werden, nur vm Gottes willen vns oder vnser Nachfolgern

zu berührten Capellen zu presentiren. Wenn nun also durch Herrn Heinricum, wo er so lange lebt, vorherührte Zwo presentationen zu solcher Capelle geschehen, oder wo die andere presentation auf Bitte seiner nächsten Erben durch die Bürgermeister geschehe, Wenn aber dieser Heinricus eher gestorben, ehe die Vacantz worden, dann sollen nach dem Befehl (nemlich des Marggrafens) die Bürgermeister vorgedachter Stadt Pritzwalck das ius presentandi bey oft ermeldter Capelle auf ewig haben vnd besitzen, wenn vnd so ofte dieselbe vacant wird. Vrkundlich ist mit vnsern guten Willen vnd Bedacht vnser Ingesiegel an gegenwärtigen Brief gehänget. So geschehen vnd gegeben Wittstock, anno M. CCCLII., am 6. Tage nach Ostern, in Gegenwart des Hochwürdigen Herrn Rudolffi, Probstes zu Ruppin, vnd der Ehrwürdigen Männer Herrn Hildebrandi in Byßen, Gherhard in Campytz vnd Johannes in Luthrau, Rectoren der Kirchen vnd vnser Capellanen, die als Zeugen hierzu beruffen vnd erbethen worden.

Aus einer Uebersetzung in Bedmann's Nachlasse.

XLIII. Bischof Burchard von Havelberg befundet die Einweihung und Bewidmung des Kalandsaltars in der St. Jacobi-Kirche zu Perleberg, am 25. Juni 1354.

Anno Domini MCCCLIV. Nos Borchardus, Dei gratia ecclesie Havelbergenfis Episcopus, altare fratrum Kalendarum in Perleberghe et ecclesia parochiali beati Jacobi ibidem situm in honorem virginis Marie gloriose, sanctorum apostolorum Petri et Pauli, consecravimus in crastino nativitatis beati Johannis Baptiste sub redditibus sex frustorum dotatum et confirmatum, duobus videlicet frustis duorum mansorum in villa Qvitzow sitorum, quos Gyso Vullegrave pro nunc possidet, et uno frusto ibidem sub uno manso contento, quem Johannes Tabernator possidet, et duobus in villa Glavetzin sub duobus mansis, quos nunc Heyno Odebrecht possidet, et uno manso in villa Retze, quem nunc Franko possidet, cooperante nobis gratia spiritus septiformis. Datum Perleberghe antedicto anno et die, quibus supra, nostro sub secreto.

Aus einer alten Abschrift der Pfarr-Registratur zu Perleberg.

XLIV. Markgraf Ludwig der Römer vereignet der Wittve Christina Smoldemann zu Kyritz von ihr zur Stiftung eines Altars bestimmte Gebungen, am 5. September 1354.

Nouerint etc. Quod nos Ludovicus Romanus etc. ob honorem et reuerentiam omnipotentis dei, gloriose genitricis sue virginis marie et omnium sanctorum necnon ob iugem seu perhennem Illustrium principum, progenitorum nostrorum et predecessorum nostrorum marchionum